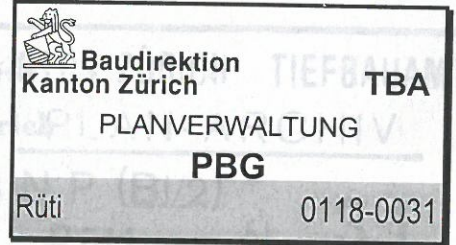


Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 5. Juli 1962



2552. Bau- und Niveaulinien (Teilgenehmigung). A. Mit Beschluss vom 29. Juni 1959 setzte der Gemeinderat Rüti Bau- und Niveaulinien für die bestehende Schulstrasse von der Neuguetstrasse bis zum Schulsteig und für die allfällige spätere Verlängerung der Schulstrasse vom Schulsteig bis zu deren künftiger Einmündung in die Ferrachstrasse fest. Der Baulinienabstand für die bestehende Schulstrasse und deren Verlängerung betrug danach 18 m und derjenige für das kurze Verbindungsstück zur Ferrachstrasse 22 m.

Dieser Beschluss wurde am 7. Juli 1959 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Die neun zwischen dem Schulsteig und der Ferrachstrasse betroffenen Grundeigentümer erhoben beim Bezirksrat Hinwil gegen die festgelegten Baulinien Rekurs. Unter dem Druck dieser Rekurse änderte der Gemeinderat Rüti mit Beschluss vom 26. Oktober 1959 die genannte Baulinienvorlage teilweise ab. Während der Baulinienabstand für das Teilstück Neuguetstrasse bis Treppe Schulsteig, der unangefochten geblieben war, auf 18 m belassen wurde, reduzierte der Gemeinderat den Baulinienabstand von der Treppe Schulsteig an von 18 m auf 16 m und denjenigen für das kurze Verbindungsstück zur Ferrachstrasse von 22 m auf 18 m. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 7. Juni 1960 wurden daraufhin vier Rekurse zurückgezogen, einer durch Nichteintreten erledigt und die restlichen vier Rekurse rechtskräftig abgewiesen.

B. Mit Eingabe vom 6. Juli 1960 (Protokollauszug der Sitzung vom 27. Juni 1960) ersuchte der Gemeinderat Rüti unter Hinweis auf das genannte bezirksrätliche Zeugnis um Genehmigung seines Beschlusses vom 29. Juni 1959, modifiziert durch den Beschluss vom 26. Oktober 1959, betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Schulstrasse.

In der Folge teilte der zuständige Kreisingenieur des Tiefbauamtes dem Gemeinderat mit, dass der auf der westlichen Hälfte der Schulstrasse festgelegte Baulinienabstand von 16 m ungenügend sei, da dieser Abstand auf der nördlichen Strassenseite nach dem vorliegenden Ausbauprojekt nur noch ein Vorgartengebiet von 3 m Tiefe sichere. Die Vorplätze müssten auch auf dieser Strassenseite mindestens 5 m tief sein. Abgesehen davon sei der Baulinien-Rücksprung von 18 m auf 16 m Abstand in der Mitte dieser durchgehenden Strassenverbindung unbegründet. Im weiteren könne die Reduktion des Baulinienabstandes von 22 m auf 18 m am Verbindungsstück zur Ferrachstrasse nur unter der Bedingung hingenommen werden, dass diese Baulinien bei der Einmündung in die Ferrachstrasse stärker abgeschrägt würden, da die Baulinien der Ferrachstrasse mit dem bestehenden, gänzlich ungenügenden Abstand von 18 m früher oder später revidiert werden müssten. Die Vorlage in ihrer gegenwärtigen Form dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten, könne der Kreisingenieur nicht verantworten.

In seiner Antwort hielt der Gemeinderat Rütli an seinem Gesuch um Genehmigung der eingereichten Bau- und Niveaulinienvorlage fest. Zur Begründung führte er im wesentlichen an, wenn es sich bei der Schulstrasse um eine Strasse von einiger Bedeutung handeln würde, wäre der Stellungnahme des Kreisingenieurs ohne weiteres beizupflichten. Die Schulstrasse sei jedoch eine reine Quartierstrasse, deren Einzugsgebiet infolge der stellenweise sehr steilen Böschung längs ihrer ganzen Ostseite ohnehin für alle Zeiten beschränkt sein werde. Die Reduktion des Baulinienabstandes von 18 m auf 16 m auf der westlichen Hälfte der Schulstrasse liege auch in den zahlreich eingereichten Rekursen der Anstösser begründet. Würde die Vorlage gemäss der Stellungnahme des Tiefbauamtes abgeändert, hätte dies aller Voraussicht nach erneute Rekurse zur Folge.

C. Schon vor 30 Jahren hat der Regierungsrat erklärt und in der Folge wiederholt bekräftigt, dass Baulinienabstände von 18 m selbst an Quartierstrassen ohne jeden Durchgangsverkehr als ein Minimum zu betrachten seien (vgl. z. B. die Regierungsratsbeschlüsse Nrn. 1186/1931, 1696/1940, 389/1944, 1679/1959 und 2353/1960). Dieser Stellungnahme liegt die Auffassung zu Grunde, bei einer Fahrbahn von 6 m und einem Gehweg von 2 m Breite sollten im Interesse der Anwohner und des Verkehrs beidseitige Vorplatzgebiete von mindestens 5 m Tiefe erhalten bleiben. Im vorliegenden Fall ist diese Mindestanforderung nur auf der südlichen Seite der Schulstrasse und auf deren nördlicher Seite von der Neuguetstrasse bis zur Treppe Schulsteig erfüllt. Vom Schulsteig an werden nach der Vorlage des Gemeinderates auf der nördlichen Seite der Schulstrasse nur noch 3 m tiefe Vorplätze und auf dem Verbindungsstück zur Ferrachstrasse, das mit einer 7 m breiten Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen von je 2 m versehen werden soll, nur noch solche von je 3,5 m Tiefe gesichert. Das ist nach dem Gesagten ungenügend. Besondere Gründe für die Unterschreitung der genannten Mindestanforderung liegen nicht vor. Insbesondere lässt sich der Baulinien-Rücksprung von 18 m auf 16 m Abstand in der Mitte dieser durchgehenden Strassenverbindung sachlich in keiner Weise rechtfertigen. Bezeichnend hiefür ist die Tatsache, dass der Gemeinderat Rütli selber in seinem Beschluss vom 29. Juni 1959 an der Schulstrasse einen durchgehenden Baulinienabstand von 18 m und am Verbindungsstück zur Ferrachstrasse einen solchen von 22 m als notwendig und den Verhältnissen angemessen erachtet hat. Einzig unter dem Druck der Anstösser hat er sich bereit gefunden, die Vorlage abzuändern. Ein solches Verhalten einer Gemeindebehörde, das einer Zurückstellung der öffentlichen Interessen hinter die privaten Interessen der Anstösser gleichkommt, kann nicht gebilligt werden. Der nördlichen Baulinie der Schulstrasse von der Treppe Schulsteig bis auf die Höhe der Einmündung in die Ferrachstrasse und den Baulinien am Verbindungsstück zur Ferrachstrasse, wie sie mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. Oktober 1959 festgesetzt worden sind, ist daher die Genehmigung zu versagen und der Gemeinderat anzuweisen, in diesem Bereich seine Vorlage vom 29. Juni 1959 wieder in Kraft zu setzen und nötigenfalls auf dem Rekursweg durch alle Instanzen durchzufechten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Rüti vom 29. Juni 1959 betreffend Festsetzung von Niveaulinien (Längenprofil 1:500/50) an der Schulstrasse von der Neuguetstrasse bis zur künftigen Einmündung der Schulstrasse in die Ferrachstrasse wird genehmigt und der Gemeinderat eingeladen, diese Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

II. Der Beschluss des Gemeinderates Rüti vom 29. Juni bzw. 26. Oktober 1959 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Schulstrasse von der Neuguetstrasse bis zur künftigen Einmündung der Schulstrasse in die Ferrachstrasse wird in bezug auf die Baulinien auf der südlichen Seite der Schulstrasse und auf deren nördlicher Seite von der Neuguetstrasse bis zur Treppe Schulsteig genehmigt und der Gemeinderat eingeladen, diese Teilgenehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Der nördlichen Baulinie der Schulstrasse von der Treppe Schulsteig bis auf die Höhe der Einmündung in die Ferrachstrasse und den Baulinien am Verbindungsstück zur Ferrachstrasse, wie sie der Gemeinderat von Rüti mit Beschluss vom 26. Oktober 1959 festgesetzt worden sind, wird die Genehmigung versagt und der Gemeinderat angewiesen, in diesem Bereich seine Vorlage vom 29. Juni 1959 wieder in Kraft zu setzen und nötigenfalls auf dem Rekursweg durch alle Instanzen durchzufechten.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Rüti unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungs- bzw. Teilgenehmigungsvermerk und den übrigen gemeinderätlichen Akten, an den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. Juli 1962.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler